

§ 5

Soweit ein neues Gerichtsverfassungsgesetz eine Tätigkeit der Gerichte in Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit nicht vorsieht, sind diese Aufgaben als Angelegenheiten der Verwaltung bei den Gerichten weiterzuführen, bis besondere Bestimmungen die Behandlung der Freiwilligen Gerichtsbarkeit ergeben.

§ 6

Die Durchführung dieser Verordnung obliegt dem Minister der Justiz.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. August 1952

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
Rau
Stellvertreter des Ministerpräsidenten
Ministerium der Justiz
F e c h n e r
Minister

Verordnung über die Organisation der Wasserwirtschaft.

Vom 28. August 1952

Bei der Schaffung der Grundlagen des Sozialismus, insbesondere bei der Entwicklung der Schwerindustrie und der Landwirtschaft, spielt die einheitliche Bewirtschaftung des Wassers eine entscheidende Rolle. Um auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft eine fortschrittliche Regelung zu erzielen, wird verordnet:

§ 1

Volkseigene Wasserwirtschaftsbetriebe
der örtlichen Wirtschaft

(1) Die Aufgaben der Gemeinden auf dem Gebiet der Wasserversorgung, Kanalisation, Abwässerbeseitigung und der gesamten Vorflutregelung sind zusammenzufassen. Ihre Wahrnehmung erfolgt je nach dem Umfang durch

- a) volkseigene Wasserwirtschaftsbetriebe der örtlichen Wirtschaft, die einen Finanzplan nach den Bestimmungen für die volkseigene Wirtschaft aufstellen,
- b) Wasserwirtschaftsbetriebe bei den Versorgungs- und Dienstleistungsbetrieben der örtlichen Wirtschaft, die einfache Wirtschaftspläne aufstellen,
- c) wasserwirtschaftliche Kleinstbetriebe, die in der Bruttorechnung der Haushalte der einzelnen Gebietskörperschaften erfaßt werden.

(2) Soweit bestimmte Aufgaben über den Rahmen der Gemeinden hinausgehen, ist die Bildung von Kreisbetrieben der örtlichen Wirtschaft zulässig.

§ 2

Bildung der volkseigenen Wasserwirtschaftsbetriebe
der örtlichen Wirtschaft

(1) Die Räte der Bezirke haben in den Gemeinden und Kreisen, soweit erforderlich, volkseigene Wasserwirtschaftsbetriebe zu bilden. Die Bildung eines volkseigenen Wasserwirtschaftsbetriebes bedarf der Einwilligung des Amtes für Wasserwirtschaft.

(2) Die volkseigenen Wasserwirtschaftsbetriebe nach § 1 Abs. 1a sind Betriebe im Sinne des § 1 Abs. 2 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225). Sie sind den Räten der Gemeinden und Kreise zuzuordnen.

0 Innerhalb der örtlichen Wirtschaft sind die Pläne für die volkseigene Wasserwirtschaft gesondert aufzustellen und abzurechnen. Ihre Aufstellung hat nach den Richtlinien des Amtes für Wasserwirtschaft zu erfolgen.

§ 3

Abgrenzung der Aufgaben

(1) Die Räte der Gemeinden und Kreise haben gegenüber den ihnen zugeordneten Wasserwirtschafts-

betrieben die Aufgaben wahrzunehmen, die der WB nach § 3 der Sechsten Durchführungsbestimmung vom 16. Mai 1952 zur Verordnung über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 372) obliegen, soweit diese Aufgaben nicht von dem Amt für Wasserwirtschaft wahrgenommen werden.

(2) In allen Fragen, die einer zentralen Regelung bedürfen, obliegt dem Amt für Wasserwirtschaft die Anleitung, Aufsicht und Kontrolle der örtlichen volkseigenen Wasserwirtschaftsbetriebe. Das Nähere wird in Durchführungsbestimmungen geregelt.

§ 4

Zentralgeleitete volkseigene Wasserwirtschaftsbetriebe

(1) In den in der Anlage 1 aufgeführten Großbezugsgebieten ist durch das Amt für Wasserwirtschaft mindestens je ein volkseigener Wasserwirtschaftsbetrieb zu bilden, der die über die Zuständigkeiten und über den Gebietsbereich der Kreise hinausgehenden Großaufgaben der Wasserwirtschaft durchzuführen hat.

(2) Die Betriebe nach Abs. 1 sind Betriebe nach § 1 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225).

(3) Die Betriebe nach Abs. 1 sind dem Amt für Wasserwirtschaft direkt zugeordnet.

§ 5

Abgrenzung der Wasserwirtschaft

(1) Die volkseigenen Wasserwirtschaftsbetriebe sind Träger der Ausbaumaßnahmen der landwirtschaftlichen Be- und Entwässerung.

(2) Maßnahmen der Generaldirektion Schifffahrt an den schiffbaren Gewässern sind, soweit die Wasserwirtschaft davon berührt wird, im Einvernehmen mit dem Amt für Wasserwirtschaft durchzuführen.

(3) Gegenüber den Eigentümern und Rechtsträgern wasserwirtschaftlicher Anlagen haben die Räte der Kreise und Bezirke Aufsichts- und Weisungsrecht gemäß den Weisungen des Amtes für Wasserwirtschaft.